



An den
Vorsitzenden der
Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz
Herrn Prof. Dr. Thomas Blaha
Wiesenweg 11
49456 Bakum

Hans-Joachim Fuchtel

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 4252

FAX +49 (0)30 18 529 - 4162

E-MAIL 321@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-34600/0001

DATUM 08. Aug. 2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

danke für Ihr Schreiben zum Tierschutz bei der Schlachtung. Bundesministerin Julia Klöckner hat mich um Beantwortung gebeten.

Sie begehren eine Zulassungspflicht für Elektrobetäubungsgeräte und übergangsweise ein freiwilliges Prüfsiegel und geben dazu an, die Elektrobetäubung von Schweinen sei häufig unzureichend. Das bringen Sie mit der Programmierbarkeit moderner Geräte in Verbindung, und tragen hierbei vor, die Geräte müssten von den Herstellern auch nicht unter Tierschutzaspekten geprüft werden. Schließlich stünden den Landesbehörden zu wenige Sachverständige zur Überprüfung der Geräte zur Verfügung.

Zunächst weise ich auf die einschlägigen tierschutzrechtlichen Vorschriften hin. Danach müssen Tiere so betäubt werden, dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt werden. Betäubungsgeräte dürfen nur mit Herstelleranweisungen verkauft werden. Daraus muss hervorgehen, für welche Tiere

die Geräte gedacht sind, welche Schlüsselparameter (u. a. Mindeststromstärke, Höchsthäufigkeit, minimale Durchströmungsdauer und Zeit bis zur Entblutung) jeweils empfohlen werden, wie die Wirksamkeit der Betäubung überwacht werden kann und wie die Geräte instand zu halten und zu kalibrieren sind.

Natürlich müssen Gesetze in die Praxis umgesetzt werden. Danach gilt:
 Stellt die zuständige Landesbehörde einen Verstoß fest, hat sie die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass der Unternehmer Abhilfe schafft. Dafür steht ein klares Instrument zur Verfügung: Die Behörde kann insbesondere die Schlachtgeschwindigkeit drosseln oder die Schlachtung sogar einstellen. Sie kann auch verlangen, dass Hersteller ihre Anweisungen für Betäubungsgeräte ändern.

Amtliche Kontrollen sind regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchzuführen. Um diese Anforderungen zu erfüllen, ist es in Deutschland Aufgabe der Länder, eine adäquate Finanzierung der amtlichen Überwachung und damit eine angemessene Kontrolldichte sicherzustellen. Wenn es bezüglich der Handhabung einzelner Länder Anlass zu Fragen gibt, sollten sie dort angebracht werden, wo auch erforderlichenfalls zu handeln ist. Diese Vorgehensweise wird diesem Punkt Ihres Anliegens am ehesten gerecht.

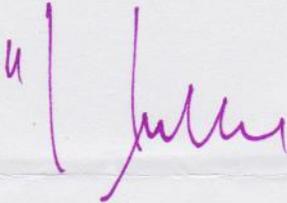
Meines Erachtens sind diese Rechtsgrundlagen ausreichend, um die tierschutzgerechte Elektrobetäubung von Schweinen sicherzustellen. Gerade auch weil die Geräte zum Teil programmierbar sind und die Schlüsselparameter schlachthofindividuell festgelegt werden, könnte ein Prüfverfahren Vor-Ort-Kontrollen nicht ersetzen.

In Sachen Investitionssicherheit ist mein Rat an die Metzgereien, sich vom Verkäufer bestätigen zu lassen, dass die erworbenen Geräte den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Eine Recherche hat ergeben, dass die Hersteller ohnehin damit werden! Siehe folgenden Link:

<https://www.freund.eu/stun-e513.html> („entspricht der aktuellen EU-Tierschutz-Schlachtverordnung vom 01.01.2013), www.karl-schermer.de/schermer/index.php/de/menu-betaeu („Alle Elektrobetäubungsanlagen erfüllen selbstverständlich die Vorgaben der Verordnung 1099/2009/EG“) oder www.fuhrmann-elektrotechnik.de/prospekte/deutsch.pdf („Geräte entsprechen den neuesten Vorschriften der Tierschutz-Schlachtverordnung“).

Das Friedrich-Loeffler-Institut beschäftigt sich derzeit intensiv mit Elektrobetäubungsgeräten. Dabei geht es um tierschutzfachliche und -rechtliche Fragestellungen und um die Fleischqualität. Für das Projekt „EPOS“ stellt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mehr als eine Million Euro bereit. Das Projekt soll im Jahr 2020 abgeschlossen sein. Die Ergebnisse des Projekts sind natürlich für weitere Überlegungen zu den von Ihnen vorgeschlagenen Prüfverfahren von Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in purple ink, consisting of a vertical line followed by a cursive name.